



BILD-KUNST

Anträge und Erläuterungen zur Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2020

Liebes Mitglied!

Das Jahr 2020 stellt unseren Verein vor besondere Herausforderungen. Unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie müssen wir den Umstellungsprozess auf eine neue Software bewältigen. Auch die Ausschüttungen laufen momentan nicht rund, weil es steuerrechtliche Anpassungen zu bewältigen gilt. Trotzdem wird es uns gelingen, unsere Mitglieder im laufenden Jahr mit überproportional hohen Ausschüttungen zu unterstützen.

In diesem Jahr stehen keine großen Reformen unserer Statuten an. Nichtsdestotrotz haben Verwaltungsrat und Berufsgruppen eine Reihe wichtiger Anpassungen in die Wege geleitet. Unsere Mitglieder sind aufgerufen, hierüber final abzustimmen.

Unsere **Mitgliederversammlung** wurde pandemiebedingt auf den 5.12.2020 verschoben. Alle Mitglieder wurden postalisch eingeladen.

Natürlich könnten Sie den Weg nach Bonn antreten. Hier von rate ich in diesem Jahr allerdings ab. Setzen Sie sich keinem gesundheitlichen Risiko aus! Für die Ausübung ihres Stimmrechts stehen Ihnen zwei gute Alternativen zur Verfügung:

Bekannt und bewährt ist die Möglichkeit, ihre Stimme an **eine Vertreterin oder einen Vertreter** zu übertragen. Hierfür kommt jedermann in Frage. Unter den gegebenen Umständen bietet es sich jedoch an, einen bekannten Berufsverband oder eine Gewerkschaft zu mandatieren. Denn diese schicken in jedem Fall Vertreter auf die Präsenzversammlung.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Jahr der Möglichkeit zur **elektronischen Abstimmung** zu. Voraussichtlich vom 16. November bis zum 1. Dezember 2020 (17.00 Uhr) können Sie im Vorfeld der Versammlung über die Anträge abstimmen.

Der Information über die Anträge dient diese **Broschüre**. Zu jedem Antrag finden Sie die wesentlichen Informationen zunächst in einem roten Kasten. Dort ist auch vermerkt, welche Berufsgruppe der Antrag betrifft.

HINWEIS: Jedes Mitglied kann über jeden Antrag abstimmen – gleichgültig welche Berufsgruppe dieser betrifft. Wenn Sie keine Meinung zu einem Antrag haben, der eine andere Berufsgruppe betrifft als Ihre eigene, dann empfiehlt sich eine Enthaltung.

Herzlich
Ihr Urban Pappi (geschäftsführender Vorstand)

Antrag 1

Jahresabschluss 2019

- TOP 5 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Prüfung des Zahlenwerks in der Sitzung vom 24. Juli 2020 die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses.

Weitere Informationen...

Die Bild-Kunst ist ein wirtschaftlicher Verein. Die Prüfung ihres Jahresabschlusses ist gesetzlich vorgeschrieben. Das von der Verwaltung aufgestellte Zahlenwerk wird von einem Wirtschaftsprüfer auf seine Richtigkeit überprüft. Danach wird es dem Verwaltungsrat vorgestellt, der in seiner Sitzung vom 24.07.2020 der Mitgliederversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen hat.

Der Jahresabschluss selbst besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung, einem Lagebericht und einem Anhang. Diese Dokumente sind für den Laien schwer verständlich. Auf Wunsch senden wir Ihnen den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in elektronischer Form zu.

Inhaltlich haben wir eine verständliche, ausführliche Darstellung des Zahlenwerks erarbeitet, den „**Geschäftsbericht 2019**“. Diesen finden Sie auf der Webseite der Bild-Kunst unter <https://www.bildkunst.de/service/geschaefts-und-transparenzberichte>.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses geht es nicht darum, ob die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als zufriedenstellend eingestuft wird, sondern allein darum, die Rechnungslegung als richtig zu genehmigen und damit verbindlich zu machen.

Ihr Votum sollten Sie daher auf die Einsicht in den Geschäftsbericht stützen sowie auf Ihr Vertrauen in die Geschäftsleitung, die den Jahresabschluss aufgestellt hat, den Verwaltungsrat, der ihn geprüft, und den Wirtschaftsprüfer, der ihn testiert hat.

Beschlussvorlage Antrag 1:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wird festgestellt und genehmigt.

Antrag 2

Transparenzbericht 2019

- TOP 5 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Prüfung des Zahlenwerks in der Sitzung vom 24. Juli 2020 den Beschluss des Transparenzberichts 2019.

Weitere Informationen...

Das Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet die Bild-Kunst nicht nur zur Veröffentlichung eines Geschäftsberichts, sondern auch zur Erstellung und Veröffentlichung eines so genannten „**Transparenzberichts**“, der weitere Angaben enthält. Damit soll es den Mitgliedern der Bild-Kunst erleichtert werden, die Arbeit ihrer Gesellschaft zu bewerten.

Den Transparenzbericht 2019 finden Sie auf der Webseite der Bild-Kunst unter <https://www.bildkunst.de/service/geschaefts-und-transparenzberichte>. Alle wesentlichen Kennziffern haben wir für Sie allerdings schon im „Geschäftsbericht 2019“ zusammengefasst.

Beschlussvorlage Antrag 2:

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2019 wird beschlossen.

Antrag 3

Entlastung Vorstand 2019

- TOP 5 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019.

Weitere Informationen...

Die Entlastung des Vorstands wird bei der Bild-Kunst durch die Mitgliederversammlung erteilt. Mit der Entlastung erklärt sich das oberste Organ des Vereins mit der Geschäftsführung des Vorstands einverstanden. Rechtlich bewirkt die Entlastung einen Verzicht auf Regressansprüche des Vereins gegen seinen Vorstand, jedoch nur im Hinblick auf der Versammlung bekannte Tatsachen.

Aus diesem Grund erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands üblicherweise nach dessen mündlichen Bericht in der Versammlung und der darauffolgenden Aussprache. Für die Mitglieder, die im Vorfeld der Versammlung elektronisch abstimmen wollen, entfällt die Möglichkeit der Teilnahme an der Aussprache. Sie müssen ihre Entscheidung über die Entlastung des Vorstands auf Grund der schriftlichen Informationen fällen.

Hierzu verweisen wir auf den Geschäftsbericht und den Transparenzbericht 2019 (siehe Anträge 1 und 2).

Geschäftsführender Vorstand der Bild-Kunst war im Geschäftsjahr 2019 Dr. Urban Pappi. Ehrenamtliche Vorstände waren für die Berufsgruppe I und II Werner Schaub und Frauke Ancker sowie für die Berufsgruppe III Jobst Christian Oetzmann.

Beschlussvorlage Antrag 3:

Der Vorstand der Bild-Kunst wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

Antrag 4

Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I & BG II – Rechteeinräumung

- TOP 6 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I und II

Es soll klargestellt werden, für welche Werkarten (Kunst, Foto, Illustration etc.) Mitglieder der BG I und II jeweils Exklusivrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche einräumen.

Weitere Informationen...

Die Bild-Kunst bietet den Urheber*innen der Berufsgruppen I und II derzeit einen gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag an. Alle Berechtigte räumen der Bild-Kunst die dort in § 1 Abs. 1 genannten Rechte und Vergütungsansprüche ein. Zusätzlich räumen die Mitglieder der BG I die in § 1 Abs. 2 genannten Rechte ein, die Mitglieder der BG II die in § 1 Abs. 3 genannten Rechte.

Die derzeitige Formulierung des § 1 Abs. 2 und damit die Einräumung von Exklusivrechten durch Mitglieder der Berufsgruppe I sollte präzisiert werden, weil die derzeitige Formulierung zu weit gefasst ist: sie könnte so interpretiert werden, dass die Mitglieder der BG I ihre in § 1 Abs. 2 genannten Ausschließlichkeitsrechte nicht nur für ihre Werke der bildenden Kunst einräumen, wie es beabsichtigt ist, sondern auch für ihre sonstigen Bildwerke. Dies macht jedoch keinen Sinn, da die Bild-Kunst im Bereich der (nicht-künstlerischen) Fotografie, der Illustration und des Designs keine Ausschließlichkeitsrechte wahrnimmt. Das Problem betrifft vor allem die bildenden Künstler*innen, die zusätzlich in den Bereichen Fotografie, Illustration und/oder Design tätig sind. Lizenzieren sie selbst z. B. ihre Fotorechte an einen Dritten, so könnte dieser den Einwand erheben, dass sie aufgrund ihres Wahrnehmungsvertrags mit der Bild-Kunst gar nicht mehr über ihre Rechte verfügen können.

Folgt man aber einer engen Auslegung des § 1 Abs. 2, wie es richtig ist, so ergibt sich ein Folgeproblem bei der Interpretation des § 1 Abs. 1: würde er ebenfalls eng ausgelegt werden, was unter systematischen Gesichtspunkten einleuchtet, führt dies dazu, dass Mitglieder der BG I ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche nur für Werke der bildenden Kunst einräumen, während Mitglieder der BG II ihre Vergütungsansprüche nur für sonstige Bildwerke einräumen. In der Tat fußt der aktuelle Verteilungsplan auf dieser Interpretation.

Die genannte Auslegung führt nur unter der Prämisse zu angemessenen Ergebnissen, dass bildende Künstler*innen ausschließlich Werke der bildenden Kunst schaffen. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Annahme nicht der Lebenswirklichkeit entspricht. Viele bildende Künstler schaffen auch sonstige Bildwerke. Das aktuelle System der „Doppelmitgliedschaften“ schafft hier nur bedingt Abhilfe. Eine Berücksichtigung aller Bildwerke eines Mitglieds in der Kollektivverteilung ist nur dann möglich, wenn dieses keine Exklusivrechte einräumt. Denn bei Einräumung von Exklusivrechten sind die derzeitigen Systeme der Kollektivausschüttung von BG I und BG II nicht kombinierbar. Es würde zu Doppelausschüttungen kommen.

Die Bild-Kunst hat das Problem erkannt und arbeitet bereits an einer Reform der Kollektivverteilung für die BG I und II, die der Mitgliederversammlung 2021 vorgelegt werden soll. Ein Ziel der Reform besteht darin, dass alle Bildurheber*innen alle ihre Werke über alle Formulare in einer einheitlichen Kollektivverteilung Kunst/Bild melden können, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur BG I oder II. Die hier behandelte Klarstellung des Wahrnehmungsvertrags ist Teil der Reform.

Nach einem in diesem Sinne überarbeiteten Wahrnehmungsvertrag erfolgt mit der Wahl der Berufsgruppe nach wie vor standardmäßig eine Festlegung der Rechte und Ansprüche, die auf die Bild-Kunst übertragen werden. Diese „Standardeinstellung“ bildet das ab, was typischerweise für eine Urheber*in der entsprechenden Berufsgruppe sinnvoll ist:

- Mitglied BG I: Gesetzliche Vergütungsansprüche alle Werkarten + Exklusivrechte Kunst
- Mitglied BG II: Gesetzliche Vergütungsansprüche alle Werkarten

Von dieser Rechteübertragung kann das Mitglied abweichen. Auf das gesetzlich verbrieftete Recht, einzelne Rechte, eventuell in Kombination mit einzelnen Ländern, auszunehmen, wird auf der letzten Seite des Wahrnehmungsvertrags hingewiesen.

Mitglieder können nach wie vor die Mitgliedschaft in der Berufsgruppe I mit der Mitgliedschaft in der Berufsgruppe II kombinieren. Die neue Auswirkung einer solchen Kombination wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

	BG I	BG II	BG I+II
Gesetzliche Vergütungsansprüche und Plattformrechte für alle Bildwerke (§ 1 Abs. 1)	Ja	Ja	Ja
Großes Paket Ausschließlichkeitsrechte für Werke der bildenden Kunst (§ 1 Abs. 2)	Ja	Nein	Ja

Eine Doppelmitgliedschaft nach diesem neuen und einfachen System wäre vor allem für Fotograf*innen interessant, die nebenbei auch Werke der künstlerischen Fotografie schaffen. Das Gleiche gilt natürlich auch für Illustrator*innen und Designer*innen. Nach dem neuen System wäre klargestellt, dass bei einer Doppelmitgliedschaft nur die Ausschließlichkeitsrechte an den Werken der bildenden Kunst auf die Bild-Kunst übertragen werden, nicht aber die Ausschließlichkeitsrechte an den sonstigen Werken der Fotografie, der Illustration oder des Designs.

Beschlussvorlage Antrag 4:

Änderung der Absätze 1, 2 und 3 des § 1 des Wahrnehmungsvertrags:

§ 1 Abs. 1:

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„*Rechtewahrnehmung für alle Mitglieder der Berufsgruppen I und II unabhängig von der Art der Bildwerke (bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design, sonstige Bildwerke)*“

Es wird ein neuer Buchstabe v) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„*das Senderecht gemäß § 20 UrhG einschließlich des Rechts der grenzüberschreitenden Satellitensendung gemäß § 20a UrhG*

- für Werke der Bildenden Kunst und*
 - für Sendungen von Werken und Lichtbildern, die in Büchern veröffentlicht wurden,*
- sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Programme, welche diese Werke, einschließlich der Werke der bildenden Kunst, und Lichtbilder enthalten, gem. § 19a UrhG durch Video-on-Demand-Portale einschließlich Mediatheken.*“

§ 1 Abs. 2:

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„*Zusätzliche Rechtewahrnehmung an Werken der bildenden Kunst für Mitglieder der BG I und BG II*“

§ 1 Abs. 3:

Dieser Absatz wird gestrichen.

Antrag 5

Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I – Lizenzerteilung - TOP 6 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe I

Das Erfordernis der Einwilligung des Berechtigten bei Lizenzerteilung soll an die Art und Weise der geplanten Nutzung geknüpft werden.

Weitere Informationen...

Mitglieder der BG I räumen der Bild-Kunst ihre Ausschließlichkeitsrechte nur unter der Bedingung einer vorherigen Einwilligung im Einzelfall ein. Dieser Verwaltungsaufwand ist in den Fällen berechtigt, in denen eine Nutzung das Urheberpersönlichkeitsrecht des oder der Künstler*in beeinträchtigen könnte. Wo dies nicht der Fall sein kann, bedarf es des Einwilligungserfordernis nicht. In diesen Fällen würde es nur unnötigen Verwaltungsaufwand bewirken. Außerdem könnte die Bild-Kunst dann keine Pauschalverträge mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder mit Kulturinstitutionen abschließen.

Die einschlägige Regelung in § 1 Abs. 2 Buchstabe a) des Wahrnehmungsvertrags war wiederholt Gegenstand der Beratungen in der Berufsgruppenversammlung. Bislang konnte noch kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden.

Auch die aktuelle Anpassung von 2019 bereitet in der Praxis Probleme.

Nach erneuter Analyse schlägt die Geschäftsstelle vor, die Ausnahmen von der Einwilligungspflicht nicht mehr vom jeweiligen Nutzer, sondern von der sachlichen Nutzung abhängig zu machen. Denn das Vorliegen einer Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung hängt davon ab, wie ein Werk genutzt wird, nicht wer ein Werk nutzt.

Beschlussvorlage Antrag 5:

Änderung des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) des Wahrnehmungsvertrags:

„a) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß §§ 16, 17 Abs. 1 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG mit der Maßgabe, dass die VG Bild-Kunst grundsätzlich die Zustimmung des Berechtigten zu der vorgesehenen Nutzung einzuholen hat, wenn die geplante Nutzung das Urheberpersönlichkeitsrecht tangiert, insbesondere wenn Werke unvollständig oder verändert wiedergegeben werden sollen, zum Beispiel bei Beschnitt, Überdruck oder Farbveränderungen, oder wenn es sich um monografische, politische, religiöse Publikationen oder Covernutzungen handelt oder wenn die geplante Nutzung Werbung oder Merchandising darstellt. Die Urheberpersönlichkeitsrechte müssen stets gewahrt werden. § 1 Nr. 1 u) bleibt unberührt;“

Antrag 6

Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I & II – Lückenschluss - TOP 6 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I und II

In § 1 Abs. 1 p) und einem neuen Buchstaben q) sollen der Bild-Kunst Exklusivrechte eingeräumt werden, welche die neuen gesetzlichen Vergütungsansprüche im Bildungsbereich ergänzen und die von den Mitgliedern nicht sinnvoll selbst wahrgenommen werden können.

Weitere Informationen...

Lückenschluss zu § 1 Abs. 1 Buchstabe p):

Das UrhWissG führte im März 2018 in § 60a UrhG eine neue einheitliche Schrankenregelung für den Bildungsbereich ein. Den korrespondierenden verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch räumen die Mitglieder der Bild-Kunst in § 1 Abs. 1 Buchstabe h) ein.

Normalerweise dürfen nach § 60 a Abs. 1 UrhG nur bis zu 15 % eines veröffentlichten Werks über die Schranke genutzt werden.

§ 60a Abs. 2 UrhG erweitert die Schranke jedoch dahingehend, dass ganze Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften genutzt werden können.

Für ganze Beiträge aus sonstigen Zeitungen und Zeitschriften müssen die Bildungseinrichtungen Lizenzen erwerben. Es ist sinnvoll, dass dies auch über Verwertungsgesellschaften geschieht. Deshalb haben VG Wort und VG Bild-Kunst ihre Wahrnehmungsverträge entsprechend erweitert.

Diese Erweiterung erfolgt bei der Bild-Kunst in § 1 Abs. 1 Buchstabe p) des Wahrnehmungsvertrags BG I/II. Leider spricht der Wortlaut nur von „Unterrichtsgebrauch an Schulen“, was zu einschränkend ist. Denn § 60 a UrhG gilt seinem Wortlaut nach für „Bildungseinrichtungen“, die in Absatz 4 definiert werden als „frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung“.

Insoweit ist § 1 Abs. 1 Buchstabe p) des Wahrnehmungsvertrags zu ergänzen.

Lückenschluss zu § 1 Abs. 1 Buchstabe h):

Wie bereits im ersten Absatz ausgeführt, lässt sich die Bild-Kunst in § 1 Abs. 1 Buchstabe h) des Wahrnehmungsvertrags BG I/II den gesetzlichen Vergütungsanspruch zur Wahrnehmung einräumen, der unter anderem die Schranke für Bildungseinrichtungen in § 60 a UrhG kompensiert.

Bildungseinrichtungen werden in § 60a Abs. 4 UrhG definiert. Dabei ist strittig, ob auch die Erwachsenenbildung unter die „sonstige Aus- und Weiterbildung“ fällt. Da VG Wort und VG Bild-Kunst Inkassoverträge mit Volkshochschulen und Kirchen abgeschlossen haben, sollte sich die Bild-Kunst zur Sicherheit – der Rechtsauffassung der VG Wort folgend – die mit dem Umfang des § 60a und § 53 UrhG korrespondierenden Exklusivrechte für die Nutzung durch diese Träger der Erwachsenenbildung einräumen lassen. Dies erfolgt in einem neuen § 1 Abs. 1 Buchstabe q).

Beschlussvorlage Antrag 6:

Änderung des § 1 Abs. 1 Buchstabe p) des Wahrnehmungsvertrags der BG I & II:

„p. das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a Abs. 4 UrhG), soweit eine Nutzung nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG auch für Werke geringen Umfangs, die in anderen Zeitungen und Zeitschriften als Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht sind, gesetzlich zulässig wäre;“

Lückenschluss in § 1 Abs. 1 Buchstabe h) dadurch, dass zwischen die jetzigen § 1 Abs. 1 Buchstaben p) und q) des Wahrnehmungsvertrags der BG I & II ein neuer Buchstabe q) mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt wird. Die Nummerierung der bisherigen weiteren Absätze wird entsprechend angepasst.

„q. das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre durch nichtkommerzielle oder staatliche oder religiöse Träger der Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Lehrerbildung) im Umfang des nach § 60a UrhG Zulässigen sowie das Recht der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch durch nichtkommerzielle oder staatliche oder religiöse Träger im Rahmen des nach § 53 Abs. 1 und 2 Zulässigen, auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden (§ 53 UrhG);“

Antrag 7

Änderung Wahrnehmungsvertrag BG III – Rechte Werbefilm - TOP 6 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe III

Ergänzung der bestehenden Rechteinräumung für den Werbefilm (insb. Kabel/Privatkopie) um Rechte an Materialien zur Konzeption der Spots (Moods, Treatments, Shootingboards u. ä.).

Weitere Informationen...

Im Bereich des Werbefilms üben Regisseur*innen nicht nur die reine Regietätigkeit aus, sondern beschäftigen sich in vielen Fällen auch mit der Konzeption der Werbespots. Aus diesem Grund sind die Rechteinhaber in den Inkassobereichen Privatkopie und Kabelweitersendung übereingekommen, dass die TWF auch den klassischen Drehbuchanteil für Werbefilme verwalten soll.

Die Bild-Kunst hat mit der TWF eine Repräsentationsvereinbarung abgeschlossen, nach der die Mitglieder der Bild-Kunst ihre Ansprüche an der Weitersendung und an der Privatkopie von Werbespots bei der TWF anmelden und diese die Vergütungen über die Bild-Kunst ausschüttet. Die TWF hatte kürzlich ihren Wahrnehmungsvertrag auf diesen Sachverhalt erweitert und die Bild-Kunst sollte nun nachziehen, damit ihre Mitglieder die volle Ausschüttung erhalten können.

Hinweis: Die Erweiterung der Rechteinräumung betrifft keine Exklusivrechte, sondern nur die bereits durch den Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechte (Privatkopie, Kabelweitersendung etc.), die nun bei den Regisseur*innen sachlich auf vorbestehende Werke zu Werbespots erweitert werden.

Beschlussvorlage Antrag 7:

Einfügung eines neuen letzten Absatzes in § 1 des Wahrnehmungsvertrags der BG III:

„Nach diesem Absatz übertragene Rechte und Vergütungsansprüche der Regisseure umfassen beim Werbefilm auch ihre urheberrechtlich geschützten vorbestehenden Inhalte, die von den Filmschaffenden zur Verfilmung verwendet werden, und zwar unabhängig von der Ausdrucksform (Bild, Text, Animatic, Moods, Treatments, Shootingboards u. ä.).“

Antrag 8

Anpassung der Abzugssätze für Sozial- und Kulturwerk - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Die Abzugssätze für das Sozial- und Kulturwerk sollen angepasst werden.

Weitere Informationen...

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abzüge Kultur- und Sozialwerk war bislang über alle Verteilungs-

sparten hinweg der Saldo aus dem Anspruch des Mitglieds abzüglich der Verwaltungskosten. Mit der Umstellung des Systems der Umsatzsteuer in den Sparten der Privatkopie, der Bibliothekstantieme und des Folgerechts (vgl. Antrag 9), muss in diesen Sparten der Anspruch des Mitglieds zur neuen Bemessungsgrundlage werden, da dort die Verwaltungskosten separat in Rechnung gestellt werden.

Weil die Bemessungsgrundlage in den genannten Sparten somit anwächst, sind die Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk abzusenken, damit im Ergebnis das Gleiche herauskommt. In den Tabellen des Antrags findet sich bei den betroffenen Umstellungen der Vermerk „Geänderte Basis für Abzug“.

Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat in einigen Sparten eine leichte Erhöhung der Abzugssätze vor, um das Aufkommen für die Stiftungen stabil zu halten.

Beschlussvorlage Antrag 8:

Abzüge Kulturwerk:

Verteilungssparte	Abzug bisher	Abzug neu
§ 23 – Folgerechte Kunst	5 %	4 %
§ 23 – Folgerechte Bild	5 %	4 %
§ 36 – Film Individuell	1 %	2 %
§ 25 – Bib-Tantieme Kunst	6 %	4,25 %
§ 26 – Bib-Tantieme Bild	1 %	1,7 %
§ 28 – Kopieren Analog Kunst	6,5 %	4,25 %
§ 29 – Kopieren Digital Kunst	6,5 %	4,25 %
§ 32 – Kopieren Analog Bild	2 %	1,7 %
§ 33 – Kopieren Digital Bild	2 %	1,7 %
§ 34 – Pressespiegel Bild	1 %	2 %
§ 35 – Kabelweitersendung Bild	1 %	2 %
§ 37 – Kabelweitersendung Film	1 %	2 %
§ 38 – Privatkopie Film	2 %	1,8 %

Abzüge Sozialwerk:

Verteilungssparte	Abzug bisher	Abzug neu
§ 23 – Folgerechte Kunst	6 %	5 %
§ 23 – Folgerechte Bild	2 %	1,7 %
§ 24 – Erstrechte Bild	1 %	2 %
§ 36 – Film Individuell	1 %	2 %
§ 25 – Bib-Tantieme Kunst	6 %	5,1 %
§ 26 – Bib-Tantieme Bild	1,25 %	1,7 %
§ 28 – Kopieren Analog Kunst	6 %	5,1 %
§ 29 – Kopieren Digital Kunst	6 %	5,1 %
§ 32 – Kopieren Analog Bild	2 %	1,7 %
§ 33 – Kopieren Digital Bild	2 %	1,7 %
§ 34 – Pressespiegel Bild	1,25 %	2 %
§ 35 – Kabelweitersendung Bild	1,25 %	2 %
§ 37 – Kabelweitersendung Film	1 %	2 %
§ 38 – Privatkopie Film	2 %	1,8 %

Antrag 9

Änderung Verteilungsplan Allgemeiner Teil - Umsatzsteuer - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Aufgrund einer umsatzsteuerrechtlich veranlassten Änderung der Abrechnungssystematik müssen die Regeln des Verteilungsplans zur jeweiligen Bemessungsgrundlage der Abzüge aufkommensneutral angepasst werden.

Weitere Informationen...

Aufgrund einer umsatzsteuerrechtlichen Änderung (Streichung des § 3 Abs. 9 Satz 3 im Jahressteuergesetz 2019, die wiederum aufgrund der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Rs C-37/16 vom 18.01.2017 basiert) entfällt seit Anfang 2019 die Mehrwertsteuer auf die Privatkopievergütung und die Bibliothekstantieme. Dies hat zur Folge, dass die Bild-Kunst ihre Verwaltungskosten nicht mehr mit den Ansprüchen des Mitglieds verrechnen kann. Stattdessen erhält das Mitglied bei der Abrechnung dieser Tantiemen eine Gutschrift ohne Ausweis der Umsatzsteuer und eine separate Rechnung mit Umsatzsteuer. Von dieser Änderung ist auch das Folgerecht betroffen.

Neben der Trennung von Gutschrift und Rechnung hat die Änderung die folgenden materiellen Auswirkungen:

- Auf die Rechnung muss die Bild-Kunst den vollen Mehrwertsteuersatz anwenden. (19% – derzeit 16%)
Bislang war es der reduzierte Satz (7% – derzeit 5%).
- Die Rechnung weist jetzt auch die Kosten der Vorinstanzen aus, die bislang ebenso wie die Kosten der Bild-Kunst bereits in der Gutschrift saldiert waren.
- Die Abrechnungen der Schwestergesellschaften aus dem Ausland müssen ab sofort in steuerbare und nicht-steuerbare Sachverhalte getrennt werden. Dadurch kann es zu einer erhöhten Anzahl an Abrechnungen gegenüber den Mitgliedern der Bild-Kunst kommen.

Die folgende Systemänderung macht eine Änderung des Verteilungsplans der Bild-Kunst erforderlich:

Bei der Abrechnung der Erlöse aus Privatkopie, Bibliothekstantieme und Folgerecht ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verwaltungskosten nicht mehr – wie bislang – der um die Kosten bereinigte Betrag, sondern der Anspruch des Mitglieds vor allen Abzügen. Das Gleiche gilt auch für die Abzüge für das Kultur- und Sozialwerk.

Durch die höhere Bemessungsgrundlage können auf der anderen Seite die prozentualen Abzugspositionen gesenkt werden, damit dasselbe Ergebnis herauskommt. Vergleiche hierzu Antrag 8 – Abzüge für Kultur- und Sozialwerk.

Beschlussvorlage Antrag 9:

Änderung der §§ 5, 7, 8, 10, 12 und 13 des Verteilungsplans:

„§ 5 Erlöse und Sondereinnahmen

Im Sinne dieses Verteilungsplans bezeichnet der Begriff „Erlös“ die Einnahmen für die Wahrnehmung von Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach in- und ausländischem Urheberrecht. Wenn die Kosten möglicher Vorinstanzen bereits mit den Einnahmen saldiert sind, besteht der Erlös aus diesem Saldo. Demgegenüber (...)

„§ 7 Verteilungsrückstellung

Als „Verteilungsrückstellung“ werden alle Erlöse bezeichnet, die – unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos – für einen bestimmten Zeitraum (---) in einer Verteilungssparte erwirtschaftet werden.“

„§ 8 Verwaltungskosten und sonstige Kosten

(...) Verwaltungskosten und sonstige Kosten können in Abhängigkeit von den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in separaten Belegen in Rechnung gestellt werden.

„§ 10 Gutschrift und Ausschüttungen

Unter dem Begriff „Gutschrift“ wird die Buchung des Saldos der anteiligen Verteilungsrückstellungen auf das interne Konto eines Berechtigten nach dem möglichen Abzug von Verwaltungskosten, den anteiligen Kosten der Vorinstanzen, Beiträgen für soziale und kulturelle Zwecke sowie von möglichen sonstigen, gesetzlich vorgesehenen Abzügen verstanden. Dabei kann der Saldo je nach steuerlichem Sachverhalt aus mehreren Belegen (Gutschriften und Rechnungen) bestehen. Dagegen bezeichnet der Begriff „Ausschüttung“ je nach Sachzusammenhang entweder den administrativen Prozess der Berechnung (---) aller Abrechnungsbelege (Gutschriften und Rechnungen) bis zur Auszahlung an die Berechtigten oder die Summe aller Belege (Gutschriften und Rechnungen), die innerhalb der betreffenden Ausschüttung berechnet wurde.

„§ 12 Gegenstand, Geschäftsjahr

[1] Dieser Verteilungsplan gemäß § 27 VGG regelt die Verwendung der Einnahmen der VG Bild-Kunst (---) und die Berechnung der Auszahlungen an die Berechtigten. (...)

„§ 13 Verteilungssystematik

[1] – [3] (...)

[4] In einem zweiten Schritt werden die Erlöse, die den einzelnen Verteilungssparten und Nutzungsjahren zugeordnet wurden, in Verteilungsrückstellungen überführt (---). Die Verwaltungskosten werden nach den Regeln des § 15 berechnet.

[5] – [7] (...)

[8] (---) Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke werden nach § 16 vorgenommen.

[9] (...)

Antrag 10

Änderung Verteilungsplan BG I – Pauschale Vergütungen ARD & ZDF - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe I

Für die Verteilung der ARD/ZDF-Pauschalzahlungen für Kunst werden die Senderfaktoren aktualisiert und es werden Ausschüttungen für reine Online-Sachverhalte eingeführt.

Weitere Informationen...

Die Bild-Kunst hat mit ARD und ZDF Pauschalverträge abgeschlossen zur Abgeltung der Nutzungen von Abbildungen von Kunstwerken. Die Erlöse werden auf der Basis von konkreten Nutzungen nach dem Verteilungsschema 2 (§ 41 des Verteilungsplans) ausgeschüttet. Dabei werden aktuell nur Nutzungen in Fernsehprogrammen berücksichtigt.

Die Versammlung der Berufsgruppe I empfiehlt eine Modernisierung des Verteilungsschemas durch Einführung einer Abrechnung für Online-Sachverhalte, weil zunehmend Nutzungen zusätzlich zum Programm oder ausschließlich in den Mediatheken der Sender stattfinden. Auch diese Nutzungen müssen gegenüber den Berechtigten abgerechnet werden.

Zusätzlich ist es erforderlich, die bestehenden Senderfaktoren an die aktuellen Einschaltquoten anzupassen.

Beschlussvorlage Antrag 10:

Änderung des § 41 des Verteilungsplans

§ 41 Verteilungsschema 2 - „Sendung“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden aufgeteilt auf die für dieses Nutzungsjahr festgestellten Sendungen von Werken in den deutschen, öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen sowie deren Sendungen oder öffentliche Zugänglichmachungen in den entsprechenden Mediatheken. Jede Sendung/Nutzung eines Werkes erhält einen Punktwert, der sich bei Sendungen im linearen Programm aus den Parametern Ausstrahlungsdauer, Wiederholungsrate, Senderbewertung, zusätzliche Mediathekennutzung und aktuelle Berichterstattung berechnet. Bei Nutzungen außerhalb des linearen Programms berechnet sich der Punktwert nach den Absätzen 7 und 8. Der Ausschüttungsanteil je Punkt entspricht dem Quotienten aus der Verteilungsrückstellung dividiert durch die Gesamtzahl vergebener Punkte für das Nutzungsjahr.

[2] Ausstrahlungsdauer

Jedes gesendete Werk erhält einen Punkt je angefangene 30 Sekunden Ausstrahlungsdauer. Für jedes in einem

Fernsehbeitrag gesendete Werk werden maximal fünf Punkte angerechnet.

[3] Senderbewertung

Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, in denen das Werk ausgestrahlt wurde, werden wie folgt bewertet:

<u>Sender</u>	<u>Faktor</u>
<u>ARD-Hauptprogramm, ZDF-Hauptprogramm</u>	<u>x 100</u>
<u>Dritte Programme der ARD, 3Sat, ZDFinfo, ZDFneo</u>	<u>x 20</u>
<u>Phoenix, KiKa</u>	<u>x 13 x 10</u>
<u>Digitale Spartenprogramme von ARD und ZDF Alpha, Tagesschau 24, ONE</u>	<u>x 5</u>

[4] Wiederholungsrate

Wird ein Beitrag, der ein Werk enthält, wiederholt im linearen Programm gesendet, so wird die Wiederholung wie die Erstausstrahlung bewertet. Allerdings werden je Nutzungsjahr maximal fünf Ausstrahlungen des gleichen Beitrags je Sender bewertet.

[5] Aktuelle Berichterstattung

Bei der aktuellen Berichterstattung über eine Ausstellung gilt die Sendung im linearen Programm von bis zu zehn Werken je Beitrag als durch den Zweck geboten und damit als vergütungsfrei gemäß § 50 UrhG. Übersteigt die Anzahl der gesendeten Werke 10, so erfolgt für darüberhinausgehende Werke eine Wertung nach den vorangegangenen Absätzen mit der Maßgabe, dass die so ermittelte Punktesumme anteilig allen in dem Beitrag gesendeten Werken zugeteilt wird. Bei der aktuellen Berichterstattung in Form einer Buch- oder Filmvorstellung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sendung von bis zu drei Werken als vergütungsfrei gilt.

[6] Zusätzliche Mediathekennutzung

Wird ein Beitrag, der ein Werk enthält, zusätzlich zur Sendung im linearen Programm in einer oder mehreren Mediatheken zum Abruf angeboten, wird die Punktesumme für die Sendung des Werkes für das entsprechende Nutzungsjahr um 20% erhöht.

[7] Videobeitrag außerhalb des linearen Programms

Jedes durch eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt öffentlich zugänglich gemachte Werk, dessen Videobeitrag im Nutzungsjahr nicht linear gesendet worden ist, erhält 20 Punkte je angefangene 30 Sekunden, die es im Video zu sehen ist, jedoch maximal 100 Punkte pro Beitrag. Unter einem Videobeitrag im Sinne dieser Vorschrift zählen auch leichte Kürzungen und Trailer des Beitrags.

[8] Stehendes Bild außerhalb des linearen Programms

Jedes durch eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt als stehendes Bild öffentlich zugänglich gemachte Werk erhält pro Nutzungsjahr und Sendeanstalt pauschal fünf Punkte zugewiesen.

Antrag 11

Änderung Verteilungsplan BG I – Inkasso Museumskataloge - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe I

Einführung einer Verteilungsregel für das neue Inkasso für Museumskataloge.

Weitere Informationen...

Bedingt durch das zum 1. März 2018 in Kraft getretene Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz lizenziert die Bild-Kunst nunmehr nicht nur die Buchhandelsausgaben von Katalogen im Kunstbereich, sondern rechnet auch die Museumskataloge selbst ab. Die vorherige vergütungsfreie Schranke für Museumskataloge war nämlich durch eine vergütungspflichtige ersetzt worden.

Das Inkasso der ersten Jahre 2019 und 2020 wird auf einen wegen der Pandemie unscharfen Betrag zwischen TEUR 150 und 300 geschätzt. Offen ist, wie die Bild-Kunst dieses neue Geld verteilen soll. Denn gemäß § 60h Abs. 3 UrhG müssen die Museen keine Nutzungsmeldungen abgeben – eine Direktverteilung scheidet somit aus.

Der aktuelle Verteilungsplan, für den die Regelung erforderlich wird, gilt voraussichtlich nur noch für die Geschäftsjahre 2019 und 2020, falls die Mitgliederversammlung 2021 die geplante Reform der Kollektivverteilung BG I/II beschließt. Es muss daher nur für diese zwei Jahre eine Interimslösung gefunden werden. Im Anschluss sollen Ausstellungskataloge im Rahmen der Buchausschüttung berücksichtigt werden. Dort können die oben geschilderten Lizenzeinnahmen dann als Zuschlag auf eine Katalogmeldung ausgeschüttet werden.

Die Geschäftsstelle hält es für sinnvoll, die pauschalen Erlöse im Rahmen der Kopiervergütung Kunstpräsentationen zu verteilen, denn dort wird schon jetzt das Vorhandensein von Ausstellungskatalogen abgefragt.

Im Kern sollte das Inkasso gleichmäßig nur auf die Mitglieder verteilt werden, die einen Katalog gemeldet haben.

Die Art der Ausstellung (Einzel, Gruppe 3–10, Gruppe mehr als 10) würde die Höhe der Ausschüttung beeinflussen. Im Rahmen der Ausschüttung des Sonder-Inkassos für

Museumskataloge erhält der Katalog für eine Einzelausstellung 3 Punkte, der Katalog für eine kleine Gruppenausstellung 2 Punkte und der für eine große Gruppenausstellung einen Punkt pro Berechtigten.

Beschlussvorlage Antrag 11:

Anpassung der §§ 28 und 43 des Verteilungsplans:

§ 28 Abs. 1 VP (Erlösquellen) wird wie folgt ergänzt:

„Darüber hinaus werden der Sparte Kopiervergütung analoge Quellen Kunst zugeordnet

- pauschale Vergütungen für Museumskataloge gemäß §§ 60 f Abs. 1, 60 e, 60 h UrhG.“

§ 28 Abs. 2 VP (Erlöszuordnung) wird wie folgt ergänzt:

„Pauschale Erlöse für Museumskataloge werden zu 100 % der Sparte Kopiervergütung analoge Quellen Kunst zugeordnet.“

§ 28 Abs. 10 VP (Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag) wird wie folgt ergänzt:

- „§ 1 Nr. 1 h WahrnV (Vergütungsanspruch gem. Urh WissG)“

§ 43 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Pauschale Erlöse für Museumskataloge werden der Kopiervergütung Kunstpräsentationen zu 100 % zugeordnet.“

§ 43 Abs. 8 VP wird wie folgt ergänzt:

„Pauschale Erlöse für Museumskataloge werden gesondert behandelt.“

Es wird ein neuer § 43 Abs. 8 [e] eingefügt:

„[e] Bonus für Museumskataloge

Pauschale Erlöse für Museumskataloge werden auf die Berechtigten aufgeteilt, die einen Katalog gemeldet haben, und zwar entsprechend den Basis-Wertungsfaktoren des Abs. 8 [d] (1, 2 oder 3 Punkte).“

Der jetzige § 43 [e] wird zu § 43 [f] und der bisherige § 43 [f] wird zu § 43 [g].

Antrag 12

Änderung Verteilungsplan BG II – Höchstzahl Abbildungen in Büchern - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Verwaltungsvereinfachung der aktuellen Regel (200 Abbildungen pro Buch) dadurch, dass jetzt jeder Berechtigte pro Buch maximal 200 Abbildungen melden können soll.

Weitere Informationen...

Sowohl bei der Buchmeldung Bibliothekstantieme (§ 42 Abs. 5.e), als auch bei der Buchmeldung analoges Kopieren (§ 43 Abs. 5.f) gilt aktuell die Regel, dass je Buch maximal 200 Werke mit voller Punktzahl berücksichtigt werden. Übersteigt die Anzahl der gemeldeten Werke pro Buch die Zahl 200, werden die Punkte pro Werk gekürzt um den Faktor „200 / Anzahl der Werke“.

Diese Logik ist schwer zu administrieren, da Abhängigkeiten zwischen Urheber*innen geschaffen werden. Durch Nachmeldungen einzelner Berechtigter werden rückwirkend Änderungen in der Bewertung anderer Berechtigter geschaffen, die Werke für das gleiche Buch gemeldet haben. Außerdem schafft die Regel für den Einzelnen Intransparenz, da er oder sie aus der Abrechnung nicht den Grund erkennen kann, warum seine Werke mit gekürzter Punktzahl bewertet wurden.

Die Berufsgruppe II empfiehlt eine Neuregelung, nach der es jedem Berechtigten erlaubt wird, pro Buch maximal 200 Abbildungen zu melden – unabhängig von den Meldungen Dritter in Bezug auf das gleiche Buch.

Beschlussvorlage Antrag 12:

Änderung der wortgleichen §§ 42 Abs. 5e) und 43 Abs. 5f):

„Je Buch werden maximal 200 Werke mit voller Punktzahl berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl der gemeldeten Werke pro Buch die Zahl 200, so werden die Punkte pro Werk gekürzt um den Faktor „200/Anzahl der Werke“.

Je Buch und Berechtigtem werden maximal 200 Werke berücksichtigt.“

Antrag 13

Änderung Verteilungsplan BG II – Kappungsgrenze für Periodika - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Einführung einer Kappungsgrenze bei den Ausschüttungen für Periodika in Höhe von 0,5 % der Gesamtausschüttungssumme.

Weitere Informationen...

Der aktuelle Verteilungsplan regelt die Ausschüttung für Periodika (Zeitungen und Zeitschriften) im Rahmen des Verteilungsschemas „Privatkopie Kunst/Bild analog“ durch Verweisung auf das Verteilungsschema „Privatkopie Kunst/Bild digital“:

§ 43 Abs. 6.b verweist auf § 44 Abs. 3.c (Honorarmeldungen) und 3.d (Einzelbildmeldungen). Vergessen wurde ein Verweis auf § 44 Abs. 3.g, der den Höchstbetrag bestimmt.

Weil die Verteilungssumme Periodika aktuell um den Faktor 2,5 kleiner ist als die Verteilungssumme Webseiten, sollte bei den Periodika ein größerer Höchstbetrag bestimmt werden als bei Webseiten. Dort gelten 0,2 %. Bei Periodika wird 0,5 % vorgeschlagen.

Beschlussvorlage Antrag 13:

Anpassung des § 43 Abs. 6b) des Verteilungsplans:

Neufassung von Absatz 1 Satz 2:

„[b] Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. ~~Meldungen für das Nutzungsjahr 2018 oder später erfolgen gemäß den Regelungen des § 44 [3] Abschnitte [c] und [d] kommen zur Anwendung. (---) Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr und eine Werkkategorie beträgt 0,5 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.~~“

Antrag 14

Änderung Verteilungsplan BG II – Bestätigungspflicht Steuerberater - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Abschaffung der Pflicht, dass Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Honoraren über TEUR 30 auch die Eingruppierung in Auftraggeber-Kategorien bestätigen müssen.

Weitere Informationen...

Bei Honorarmeldungen über TEUR 30 fordert § 44 Abs. 3 [c] [iv] des Verteilungsplans, dass das Mitglied eine Auflistung der Honorarsummen pro Auftraggeber einreicht und sich die Gesamtsumme sowie die Auflistung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass sich nicht alle Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer imstande sehen, die Auflistung zu überprüfen. Deshalb empfiehlt die Berufsgruppe II, die Nachweispflicht dahingehend zu beschränken, dass Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nur noch die Gesamtsumme der Honorare bestätigen.

Beschlussvorlage Antrag 14:

Anpassung des § 44 Abs. 3 [c] [vi] Satz 2 des Verteilungsplans:

„Die Gesamtsumme ~~und Auflistung sind~~ ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.“

Antrag 15

Änderung Verteilungsplan BG II – Honorare von Buchverlagen - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Klarstellung, dass Honorare von Buchverlagen für die Nutzung in Büchern ausgeschlossen, für die Nutzung in sonstigen Zusammenhängen jedoch meldefähig sind.

Weitere Informationen...

Nach dem aktuellen Verteilungsplan können keine Honorare von Buchverlagen gemeldet werden, weil für die Berücksichtigung von Abbildungen in Büchern ein eigenes Verteilungssystem besteht. Konsequenterweise enthält die Tabelle der Auftraggeber-Kategorien des § 44 Abs. 3 [c] keinen Eintrag für Buchverlage.

Der Text des Verteilungsplans sollte nach zwei Seiten geschärft werden:

- Erstens ergibt sich der Ausschluss von Buchverlags-Honoraren nur aus dem systematischen Zusammenhang, nicht aus dem Text des § 44 Abs. 3 [c] [ii], der die Meldefähigkeit von Honoraren regelt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Ausschluss ausdrücklich erwähnt werden.
- Zweitens sollten Buchverlags-Honorare dann akzeptiert werden, wenn sie für Nutzungsrechte bezahlt werden, die nicht die Bücher selbst betreffen. Beispiel: ein Buchverlag kauft Nutzungsrechte an Bildwerken ein, um seine Verlagswebseite zu gestalten.

Im Merkblatt wird deshalb künftig darauf hingewiesen, dass Honorare von Buchverlagen für die Nutzung von Werken außerhalb von Büchern unter der Auftraggeber-Kategorie der „Sonstigen Medienunternehmen“ gemeldet werden können.

Beschlussvorlage Antrag 15:

Ergänzung des § 44 Absatz 3 [c] [ii] Satz 3 des Verteilungsplans:

„Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, ~~und~~ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und reine Arbeitshonorare können ebenso wenig gemeldet werden wie ~~reine Arbeitshonorare~~ Honorare von Buchverlagen für die Nutzung von Werken in Büchern.“

Antrag 16

Änderung Verteilungsplan BG II – Einzelbilder auf Agenturwebseiten - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Wegfall des Verbots der Meldung von Einzelbildern
(Fotografien) auf Webseiten von Bildagenturen.

Weitere Informationen...

Derzeit regelt der Verteilungsplan in § 44 Abs. 3 [d] [ii] einen Ausschluss der Meldemöglichkeit für Einzelbilder auf Webseiten von Bildagenturen, weil davon ausgegangen wird, dass diese durch Wasserzeichen oder sonstige Maßnahmen geschützt sind und deshalb nicht kopiert werden.

Die Aufsichtsbehörde meldete an dieser Regelung Zweifel an und stützte sich dabei auf eine stichprobenhafte Untersuchung, nach der auf vielen Agenturseiten auch frei zugängliche Fotografien vorgefunden werden, die mindestens mittels Screenshot kopiert werden können. Die Berufsgruppe II empfiehlt, den Bedenken der Aufsichtsbehörde Rechnung zu tragen und die Meldung von Einzelbildern auf frei zugänglichen Agenturseiten zuzulassen.

Beschlussvorlage Antrag 16:

Änderung des § 44 Abs. 3 [d] [ii] Satz 3 des Verteilungsplans:

„Einzelbilder auf Webseiten hinter Bezahlschranken oder auf Webseiten ~~von Bildagenturen~~ mit vergleichbaren Zugangsbeschränkungen können nicht gemeldet werden.“

Antrag 17

Änderung Verteilungsplan BG II – Englischsprachige Fachzeitschriften - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Einführung der Meldemöglichkeit von Einzelbildern in englischsprachigen Fachzeitschriften, die in Deutschland vertrieben werden.

Weitere Informationen...

Voraussetzungen für die Meldung von Honoraren von Presseverlagen ist gem. § 44 Abs. 3 [c] [ii] des Verteilungsplans, dass letzterer seinen Geschäftssitz oder den Sitz der maßgeblichen Zweigstelle, die den Auftrag erteilt hat, in Deutschland hat. Auf das Presseergebnis, in dem die lizenzierten Bildwerke erscheinen, kommt es nicht an – auch nicht auf dessen Sprache. Im Gegensatz dazu müssen Einzelbilder für Periodika gem. § 44 Abs. 3 [d] [iii] in einer deutschsprachigen Zeitung oder Zeitschrift erschienen sein.

Bei den Honoraren geht der Verteilungsplan davon aus, dass ein Verlag mit Sitz in Deutschland (auch) für ein deutsches Publikum produziert, während bei den Einzelbildern die deutsche Sprache den Bezug zum deutschen Markt herstellt.

In der letzten Meldeperiode erreichten die Geschäftsstelle vereinzelt Fragen von Mitgliedern, ob nicht auch Einzelbilder für wissenschaftliche Fachzeitschriften gemeldet werden können, die in englischer Sprache erschienen sind. Dagegen spricht aktuell der klare Wortlaut des § 44 Abs. 3 [d] [iii] VP.

Die Versammlung der Berufsgruppe II empfiehlt, die Meldung von englischsprachigen Fachzeitschriften in Anlehnung an die Buchverteilung zu erlauben. Dort sind schon jetzt Bücher in englischer Sprache meldefähig, wenn diese der Kategorie „Wissenschaft“ angehören.

Beschlussvorlage Antrag 17:

Ergänzung des § 44 Absatz 3 [d] [iii] Satz 1 des Verteilungsplans:

„Einzelbilder können ebenfalls gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr in einer deutschsprachigen Zeitung oder Zeitschrift (Periodika) erschienen sind, ~~die in Deutschland vertrieben wird~~ oder in einer englischsprachigen wissenschaftlichen Fachzeitschrift. In beiden Fällen muss ein Vertrieb (auch) in Deutschland erfolgt sein.“

Antrag 18

Änderung Verteilungsplan BG II – Kappungsgrenze Kabelweitersendung - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Erhöhung der Kappungsgrenze in der Sparte Kabelweitersendung Bild auf 5 %.

Weitere Informationen...

Die Erlöse Kabelweitersendung für Mitglieder der BG II werden nach dem Verteilungsschema 7 (§46 VP) ausgeschüttet. Es handelt sich um Erlöse in Höhe von jährlich ca. TEUR 200, die sich auf 400–500 meldende Berechtigte aufteilen. Die Berufsgruppe II empfiehlt, die Kappungsgrenze von derzeit 0,5 % auf 5,0 % anzuheben. Ansonsten nivelliert sich das Ausschüttungsniveau so stark, dass die Nutzungsintensität keine signifikante Rolle mehr spielt.

Beschlussvorlage Antrag 18:

Erhöhung des Höchstbetrages des §46 Abs. 5 des Verteilungsplans:

„Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5% 5,0% der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme pro Werkkategorie.“

Antrag 19

Änderung Verteilungsplan BG III – Neue Werkart Fiktionale Serien bis 20 Minuten - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe III

Lückenschluss durch Einführung einer neuen Werkart 7 C - „Fiktionale Serien bis 20 Minuten Länge“.

Weitere Informationen...

Die wortgleichen Verteilungsschemata Kabelweitersendung und Privatkopie definieren in §§47 und 48 Abs. 4 insgesamt 17 Werkarten. Während bei Dokumentarfilmen Werke jeder Länge in die Kategorien 9a bis 9d eingeordnet werden können, gibt es bei den fiktionalen Serien nur die Kategorien 7a (ab 40 Minuten) und 7b (ab 20 Minuten). Es fehlt eine Kategorie 7c (unter 20 Minuten). Die Versammlung der Berufsgruppe III empfiehlt einen Lückenschluss.

Fiktionale Serien (ab 40 Minuten) haben den Faktor 0,6. Fiktionale Serien (ab 20 Minuten) werden mit 0,4 bewertet. Es wird deshalb eine Bewertung der neuen Kategorie „Fiktionale Serien bis 20 Minuten“ mit dem Faktor 0,25 vorgeschlagen.

Beschlussvorlage Antrag 19:

Anpassungen der §§ 47 und 48 des Verteilungsplans:

In die Tabelle des Absatzes 4 der §§47 und 48 wird jeweils eine neue Werkart mit der Bezeichnung „Fiktionale Serien bis 20 Minuten“ unter der Ziffer 7c eingefügt mit den folgenden Parametern:

- Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber
- Meldebezogene Abrechnung

Im ersten Satz wird nun von 18 Werkarten gesprochen.

In der Tabelle unter Absatz 5 [d] der §§47 und 48 wird die neue Werkart mit einem Faktor 0,25 ergänzt.

Antrag 20

Änderung Verteilungsplan BG III – Erlöszuordnung Verteilungssparten - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe III

Ausschüttungsneutrale Neuaufteilung der Film-Erlöse auf die bestehenden Verteilungssparten aufgrund umsatzsteuerrechtlicher Änderungen.

Weitere Informationen...

Die Bild-Kunst muss die Erlöse aus Privatkopievergütung und Bibliothekstantieme einem anderen umsatzsteuerrechtlichen Regime unterwerfen als die übrigen Einnahmen. Es ist deshalb sinnvoll, die Einnahmen dieser umsatzsteuerrechtlichen Kategorien möglichst sortenrein zu verteilen. Der Filmbereich profitiert davon, dass die beiden wesentlichen Verteilungssparten „Kabelweitersendung Film“ und „Privatkopie Film“ beide Sparten abdecken und zudem wortgleich ausgestaltet sind.

Zur Anpassung an das neue umsatzsteuerrechtliche Regime sind deshalb nur die Nebenerlöse zu prüfen und nach umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten diesen beiden Verteilungssparten neu zuzuordnen. Im Verteilungsplan müssen die jeweils ersten beiden Absätze der §§ 37 und 38 angepasst werden, die die Erlöszuordnung regeln.

Die Gelegenheit sollte genutzt werden, die bestehende Spezialregelung zum Umgang mit Ausschüttungen, die wirtschaftlich einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, zu überarbeiten. Einen entsprechenden Vorschlag hat die Versammlung der Berufsgruppe III erarbeitet. Sollte eine periodengerechte Ausschüttung wirtschaftlich einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, was der Fall ist, wenn die Ausschüttungsbeträge von Nachausschüttungen zu gering sind, dann sollen diese Beträge nun dem Kultur- oder Sozialwerk zugeführt werden können.

Beschlussvorlage Antrag 20:

Änderung § 37 Absätze 1 und 2a des Verteilungsplans:

„[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Film erhält die VG Bild-Kunst über die GEMA, die ARGE Kabel ~~und~~ sowie über die ZWF, die ZBT, die ZVV und über eigenes Inkasso. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

[2a] Erlöszuordnung

Der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** werden zugeordnet

- die GEMA-Erlöse zu 84,5 %,
- die ZWF-Erlöse zu 92,15 %,j

- die Erlöse der ARGE Kabel zu 99 %,
- die Erlöse der ZBT für Bibliothekstantieme zu 39,25 % und für Intranetze an Schulen zu 21,81 %,
- die Erlöse der ZVV zu 99 %,
- die Erlöse für Intranetze an Hochschulen zu 3,75 %.

Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften werden der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** zugeordnet, soweit sie für andere Erlösquellen als Privatkopie und Bibliothekstantieme und als Pauschale eingehen.

Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingehen, werden den Werknutzungen des Nutzungsjahres zugeordnet. Erlöse für Nutzungsjahre, die erst nach dem Folgejahr eingehen, können (---) dem Kultur- oder Sozialwerk der Bild-Kunst zugeordnet werden, wenn eine periodengerechte Verteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zustimmung des/der Berufungsgruppenvorsitzenden. Entsprechende Entscheidungen werden dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.“

Änderung § 38 Absätze 1 und 2a des Verteilungsplans:

„[1] Erlösquellen

Für die Werkkategorie Film erhält die VG Bild-Kunst neben Indirekten Erlösen von Schwestergesellschaften Direkte Erlöse

- für die Privatkopievergütung über die ZPÜ, ~~• (...)~~
- für die Bibliothekstantieme über die ZBT.

[2a] Erlöszuordnung

Der Verteilungssparte Privatkopievergütung Film werden zugeordnet

- die Erlöse (---) der ZPÜ – mit Ausnahme der Erlöse für Werbefilm – zu 100 %,
- Erlöse für Bibliothekstantieme zu 39,25 % (---). ~~• (...)~~

Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften werden der Verteilungssparte Privatkopievergütung Film zugeordnet, soweit sie die Privatkopie oder die Bibliothekstantieme betreffen und als Pauschale eingehen.

Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingehen, werden den Werknutzungen des Nutzungsjahres zugeordnet. Erlöse für Nutzungsjahre, die erst nach dem Folgejahr eingehen, können (---) dem Kultur- oder Sozialwerk der Bild-Kunst zugeordnet werden, wenn eine periodengerechte Verteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zustimmung des/der Berufungsgruppenvorsitzenden. Entsprechende Entscheidungen werden dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.“

Antrag 21

Änderung Verteilungsplan BG III – Einschränkung nutzungsbezogene Werkarten (Serien & Dok-Film) - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe III

Reduzierung der Anzahl nutzungsbezogener Werkarten und Erhöhung der Erstausschüttung dadurch, dass fiktionale Serien erst ab 40 und Dokumentarfilme erst ab 50 Minuten als nutzungsbezogen definiert werden.

Weitere Informationen...

Hinsichtlich der Ausschüttung Filmurheber 2017, die erstmalig nach dem neuen System der nutzungs- und meldebezogenen Werke ausgeschüttet wurde, stellte die Geschäftsstelle folgendes fest:

In den Sparten Privatkopie Film und Kabelweitersendung Film standen insgesamt EUR 4,88 Mio. bzw. EUR 3,27 Mio. zur Verfügung. Tatsächlich ausgeschüttet werden konnten EUR 3,4 Mio. bzw. EUR 2,28 Mio. Die jeweilige Differenz wurde zurückgestellt für nutzungsbezogene Werke, bei denen die Bild-Kunst die Anspruchsinhaber (noch) nicht kennt.

Die Rückstellungen werden nach Ablauf von drei Jahren innerhalb des Gewerkes als Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, soweit die Bild-Kunst nicht noch weitere Berechtigte findet.

Um die Rückstellungen zu verringern und eine höhere Erstausschüttung zu erreichen, schlägt die Versammlung der Berufsgruppe III vor, die Anzahl der nutzungsbezogenen Werke zu reduzieren. Hierfür werden zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

- a) Fiktionale Serien sollen erst ab 40 Minuten als nutzungsbezogen und
- b) Dokumentarfilme erst ab 50 Minuten als nutzungsbezogen definiert werden.

Bislang sind fiktionale Serien schon ab 20 Minuten und Dokumentarfilme schon ab 40 Minuten nutzungsbezogen.

Zur Umsetzung wäre die Einfügung einer neuen Werkart „Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie ab 50 Minuten

Länge“ notwendig. Diese Werkart erhielte den gleichen Werk-Faktor wie die Werkart „Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie ab 40 Minuten“. Der einzige Unterschied wäre, dass für Dokumentationen ab 40 Minuten Länge eine meldebezogene Abrechnung und erst für Dokumentationen ab 50 Minuten Länge eine nutzungsbezogene Abrechnung erfolgen würde.

Durch diese Änderung würde sich die Anzahl der Filmwerke, für die eine nutzungsbezogene Abrechnung erfolgen würde, deutlich verringern. 2018 waren z. B. 9.742 Dokumentationen mit einer Länge ab 40 Minuten betroffen. Bei Berücksichtigung der Dokumentationen mit einer Länge ab 50 Minuten wäre lediglich für 3.462 Werke eine nutzungsbezogene Abrechnung vorzunehmen gewesen.

Die Maßnahme hat zur Folge, dass in Zukunft fiktionale Serien von 20 bis 39 Minuten meldebezogen werden und Dokumentarfilme von 40 Minuten bis 49 Minuten. Meldebezogene Werke müssen bis zum 30.06. des dem Ausstrahlungsjahr folgenden Jahres gemeldet werden, damit eine Ausschüttung erfolgen kann. Ausnahme: die Werke wurden schon früher gemeldet und befinden sich deshalb schon in der Filmdatenbank der Bild-Kunst.

Beschlussvorlage Antrag 21:

Anpassung der §§ 47, 48, jeweils Absatz 4 des Verteilungsplans:

In die Tabelle des Absatzes 4 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- *Werkart 7b (Fiktionale Serien ab 20 Minuten Länge) jetzt „meldebezogene Abrechnung“;*
- *Werkart 9a (Dokumentarfilm/Dokumentarfilmserie ab 40 Minuten Länge): Änderung der Länge auf 50 Minuten*
- *Neue Werkart 9b (Dokumentarfilm/Dokumentarfilmserie ab 40 Minuten Länge): wie aktuelle Werkart 9a, allerdings meldebezogene Abrechnung;*
- *Aktuelle Werkarten 9b, 9c und 9d werden zu 9c, 9d und 9e.*
- *Anpassung der Anzahl der Werkarten in dem Satz vor der Tabelle auf 19 (in Abhängigkeit von TOP 5b A).*

In der Tabelle unter Absatz 5 [d] wird die neue Werkart 9a (Dokumentarfilm/Dokumentarfilmserie ab 50 Minuten Länge) mit einem Faktor 1,0 bzw. 1,5 bei Kinofassung ergänzt.

Antrag 22

Änderung Verteilungsplan BG III – Einschränkung nutzungsbezogene Werkarten (Szenen- und Kostümbild) - TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe III

Wegfall der nutzungsbezogenen Werkarten in der Kategorie „Szenen- und Kostümbild“, um Erstausschüttung deutlich zu erhöhen, wobei Werke nunmehr alle bis zum 30.06. des auf die Ausstrahlung folgenden Jahres gemeldet werden müssen.

Weitere Informationen...

Hinsichtlich der Ausschüttung Filmurheber 2017, die erstmalig nach dem neuen System der nutzungs- und meldebezogenen Werke ausgeschüttet wurde, stellte die Geschäftsstelle folgendes fest:

In den Sparten Privatkopie Film und Kabelweitersendung Film standen insgesamt EUR 4,88 Mio. bzw. EUR 3,27 Mio. zur Verfügung. Tatsächlich ausgeschüttet werden konnten EUR 3,4 Mio. bzw. EUR 2,28 Mio. Die jeweilige Differenz wurde zurückgestellt für nutzungsbezogene Werke, bei denen die Bild-Kunst die Anspruchsinhaber (noch) nicht kennt.

Pro Ausschüttungssparte (Gewerk) wurden unterschiedlich hohe Rückstellungen gebildet: Regie 21,09 %, Kamera 44,27 %, Schnitt 40,01 %, **Szenenbild 63,68 %** und **Kostümbild 64,99 %**. Dies rührt daher, dass die Bild-Kunst ca. 80 % der Regisseure der nutzungsbezogenen Filme kennt, jedoch nur ca. 35 % der Szenen- und Kostümbildner. Letzteres kann auch daran liegen, dass bei einem Film gar kein Szenen- und Kostümbildner eingesetzt worden ist.

Die Rückstellungen werden nach Ablauf von drei Jahren innerhalb des Gewerkes als Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, soweit die Bild-Kunst nicht noch weitere Berechtigte findet. Sollte sich nicht mehr viel tun, können die

Regisseure somit mit einem Zuschlag von ca. 25 % (20/80) rechnen, die Szenen- und Kostümbildner mit einem Zuschlag von fast 200 % (65/35).

Einige Szenen- und Kostümbildner haben die Bild-Kunst kontaktiert und gefragt, warum die Ausschüttung für sie so niedrig ausgefallen ist. Die Antwort liegt in den genannten hohen Rückstellungen für nutzungsbezogene Werke. Bei diesen Werken bildet die Bild-Kunst für drei Jahre Rückstellungen und sucht nach den Berechtigten. Des Weiteren können sich Berechtigte drei Jahre melden. In der Gruppe der Szenen- und Kostümbildner ist die Quote der bekannten Anspruchsteller bzw. Berechtigten auch deshalb so niedrig, weil wir kaum Informationen aus dem Ausland erhalten. Dies liegt wiederum daran, dass die meisten ausländischen Filmverwertungsgesellschaften keine Ansprüche von Szenen- und Kostümbildnern vertreten. Häufig werden diese Ansprüche im Ausland gar nicht anerkannt.

Die in Antrag 22 vorgeschlagene Maßnahme hat zur Folge, dass in Zukunft der gesamte Erlös der Ausschüttungskategorie „Szenen- und Kostümbild“ mit der Erstausschüttung verteilt würde. Allerdings wären alle Werke als meldebezogene Werke klassifiziert, so dass Szenen- und Kostümbildner alle ihre Werke bis zum 30. Juni des auf das Ausstrahlungsjahr folgenden Jahres melden müssten, es sei denn, das Werk wurde bereits früher gemeldet und befindet sich schon in der Filmdatenbank der Bild-Kunst.

Beschlussvorlage Antrag 22:

Änderung §§ 47, 48, jeweils Absatz 1 des Verteilungsplans:

„(...) Die Filmurheber der Ausschüttungssparten Regie, Kamera und Schnitt melden ihre Berechtigung an Filmen in den meldebezogenen Werkarten. ~~Die Ihre Berechtigung von Filmurhebern~~ in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der VG Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert. Die Filmurheber der Ausschüttungssparten Szenenbild/Architektur und Kostümbild melden ihre Berechtigung in sämtlichen Werkarten. (...)“